

Rechnung!

11

Vertrag (1888)

zwischen der Central-Direktion der Monumenta Germaniae historica
und der Hahn'schen Buchhandlung in Hannover.

Unter Aufhebung entgegenstehender früherer Bestimmungen
über den Verlag der Monumenta Germaniae historica überträgt
die Central-Direktion der Hahn'schen Buchhandlung in Hannover
sowohl als den Verlag der Fortsetzungen der älteren Folio-Ausgabe
der Scriptores und Leges, und auch der Druck-Ausgabe der Abtheilungen
Scriptores - Scriptorum qui vernacula lingua uti sunt (Deutsche
Chroniken) - Leges - Diplomatum regum et imperatorum Germaniae
(Urkunden der deutschen Könige und Kaiser) unter folgenden
Bedingungen:

§ 1.

Die Central-Direktion liefert das Manuscript vollständig
sowie auch die Kosten für Fortsetzung der beigefüg-
ten Druckschriften. Die Verlagsverpflichtung übernimmt die
Kosten der Drucke, der Correctur und des Papieres, wie auch
des Papieres für die Druckschriften, alles gleichsam früher zusammen
binden. Sie verpflichtet sich, mit der zur Aufsehung für das ein-
zelne Binde unter Zustimmung der Berliner Lokal-Aus-
scheidung geeigneten Druckerei solche Verträge, nöthigenfalls unter
Fortsetzung einer Conventionsclausel, zu schließen, und
zeitig so für hinreichenden Papiervorrath zu sorgen, daß
unverzüglich wenigstens 2 Bogen à 8 Seiten der Druck-Formate
geliefert werden müssen. In Bezugung auf Genauigkeit
und Vollständigkeit der Correctur verpflichtet sie sich
sowohl der Redaktion für nöthige nachträgliche Anmerkungen,
übernimmt ebenfalls auch die Verantwortung der Bogen
zur Revision und Reimpression an die Druckerei.

§ 2

Die Hahn'sche Buchhandlung ist verpflichtet, in allen
Fällen, wo ein Manuscript unvollständige Seiten enthält,